

Bio-Unigel® darf nicht mit „Bio“ ausgezeichnet werden

Apfelpektin wurde in der EU-Bioverordnung von den Hilfsstoffen zu den Landwirtschaftlichen Produkten verschoben und selbstverständlich wurde dies von der Schweizerischen Bioverordnung nachvollzogen. In Landwirtschaftlichen Produkten müssen 95 % der Inhaltsstoffe biologischen Ursprungs sein. Apfelpektin ist aus verschiedenen Gründen nicht aus biologischer Herkunft verfügbar. Als Folge davon darf Bio-Unigel® nicht mehr mit „Bio“ ausgezeichnet werden.

Im konventionellen Unigel ist **amidiertes Apfelpektin** enthalten (E440ii). Dieses Unigel ist wesentlich einfacher in der Verarbeitung, darf aber **nicht für die Herstellung von Bioprodukten verwendet werden**, die in den Verkauf gelangen.

Im „Bio-Unigel®“ ist **nicht-amidiertes Apfelpektin** (E440i) enthalten. **Zur Herstellung von KnospeProdukten darf nur dieses Produkt verwendet werden.**

Das Produkt ist immer noch genau das gleiche und besteht aus etwa 60 % Biozucker, dem erwähnten Apfelpektin E440i, Weinsteinsäure und Calciumcitrat.

